

Main-Kinzig-Kreis \* Barbarossastr. 16-24 \* 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt  
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs  
Aktenzeichen:  
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602  
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833  
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

L

┘ Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

12. März 2020

## Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, bei denen mehr als 1.000 Personen unter freiem Himmel zu erwarten sind, wird hiermit untersagt.
2. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, bei denen mehr als 300 Personen in geschlossenen Räumen zu erwarten sind, wird hiermit untersagt.
3. Die Anordnungen gemäß vorstehend Ziffer 1 und Ziffer 2 treten in Kraft mit Wirkung ab 13. März 2020, 8:00 Uhr und sind befristet bis zum 10. April 2020. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.

4. Die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 und Ziffer 2 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.
6. Im Übrigen wird empfohlen, auch auf die Durchführung von privaten und öffentlichen Veranstaltungen zu verzichten, bei denen weniger als 300 Personen erwartet werden und an denen erwartungsgemäß Personen teilnehmen, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe angehören. Veranstalter werden insoweit aufgerufen, im Einzelfall ihre Planungen zu überdenken und ihre Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben. Einzelheiten zu den vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen finden sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts, herunterzuladen unter ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html))

#### Begründung:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, durch die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetzes, der sich in Hessen derzeit stark verbreitet. Im gesamten Land Hessen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Größere Veranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein. Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben werden. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierenden weiteren Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen meist massiert erfolgenden An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Vor diesem Hintergrund ist es daher sachgerecht, von der Durchführung von Veranstaltungen, bei denen mehr als 1.000 Personen unter freiem Himmel bzw. mehr als 300 Personen in geschlossenen Räumen erwartet werden, generell abzusehen. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt hingegen der Besuch

von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie der Besuch von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.

Im Main-Kinzig-Kreis befinden sich eine Vielzahl von Versammlungs- und Veranstaltungsstätten zur Durchführung privater und öffentlicher Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen. Der Gesundheitsbehörde des Main-Kinzig-Kreises sind diese Veranstaltungsstätten weder vollständig bekannt, noch sind der Gesundheitsbehörde die vollständigen Veranstaltungspläne bezüglich dieser Veranstaltungsstätten für die nächsten Monate bekannt. Damit fehlt der Behörde die Möglichkeit, individuell auf jede einzelne Veranstaltung zu reagieren. Der Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger kann damit nur durch eine Allgemeinverfügung realisiert werden.

Das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmer im Freien bzw. mit mehr als 300 Teilnehmer in geschlossenen Räumen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Davon ausgehend ist die nach Abwägung aller möglichen Handlungsoptionen der Gesundheitsbehörde des Main-Kinzig-Kreises vorgenommene Untersagung sowohl angemessen wie auch verhältnismäßig. Ein milderes Mittel, wie die getroffene Anordnung mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten, ist nicht ersichtlich.

Dies bedeutet im Übrigen nicht, dass bei kleineren Veranstaltungen mit weniger als 300 Personen die Durchführung für die öffentliche Gesundheit gefahrlos wäre. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung. Denn es ist anzunehmen, dass in den nächsten Wochen zunehmend mit Coronavirus infizierte Personen, bei denen nur schwache Krankheitszeichen auftreten, Veranstaltungen besuchen werden. Gefährdet bei einer Ansteckung sind die vom Robert-Koch Institut definierten Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Der als Risikogruppe eingestufte Personenkreis findet sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts, herunterzuladen unter

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Daher empfiehlt es sich, auch solche Veranstaltungen bei denen zu erwarten ist, dass sie vor allem von älteren und ggf. auch multimorbiden Menschen aufgesucht werden (z.B. Kurkonzerte, Seniorenausflüge, usw.) solange auszusetzen bis die Infektionsgefahr besser eingegrenzt werden kann.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 10. April 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die kurze Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende, behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz. 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten unserer sofort vollziehbaren Verfügung eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben



werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.



Thorsten Stolz  
Landrat



Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete